



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
vom 31.05.2018 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Hohen Neuendorf
(Feuerwehrkostenersatzsatzung) _____ Seite 9

Bekanntmachung zum Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2015 der
Stadt Hohen Neuendorf und zur
Entlastung des Bürgermeisters _____ Seite 10

Bekanntmachung zum Gesamtabschluss
für das Haushaltsjahr 2015 der
Stadt Hohen Neuendorf und zur
Entlastung des Bürgermeisters für
diesen Gesamtabschluss _____ Seite 10

Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses und Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –
Bebauungsplan Nr. 65: „Westlich
der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ _____ Seite 11

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 11

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 12

Schiedsstelle _____ Seite 12

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 31.05.2018

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:12 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

stellv. Vorsitzender:
gez. Holger Mittelstädt

Schriftführerinnen:
gez. Ramona Lopitz
gez. Kathrin Listing
gez. Alexandra Mende

Anwesende Mitglieder

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Bormeister, Fred **SPD**

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Herr Erhardt-Maciejewski,
Christian **FDP/Freie Wähler**

Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**

Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**

Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**

Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter
Bauen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster
Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

Herr Andrle, Josef **SPD**

Herr Heider, Michael **CDU**

Tagesordnung

1. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|--|-------------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 3. Feststellung der Tagesordnung | |
| 4. Einwohnerfragestunde | |
| 5. Schöffenwahl 2018 | B 026/2018 |
| 6. Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf | B 014/2018 |
| 7. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 | B 015/2018 |
| 8. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf | B 018/2018 |
| 9. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 | B 019/2018 |
| 10. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für die Zahlung der Kreisumlage 2018 an den Landkreis Oberhavel | B 025/2018 |
| 11. Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Brandenburger Schulgesetz | B 016/2018 |
| 12. Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) | B 017/2018 |
| 13. Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf | B 023/2018 |



14. Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ **B 020/2018**
15. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Straßenbauliche Maßnahme Geh- und Radweg – Teilstück Birkenwerderweg im Stadtteil Borgsdorf **A 007/2018**
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Beitritt Hohen Neuendorfs zum Europäischen Bodenbündnis **A 012/2018**
17. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates **A 016/2018**
18. Antrag der Fraktion Stadtverein – Kommunales Schulden-Management **A 017/2018**
19. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
20. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---|---------------|
| 21. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung | |
| 22. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 23. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 24. Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Mittelstädt eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 21 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Bevor Herr Mittelstädt mit der Sitzung fortfährt, übergibt er das Wort an Herrn Tönnies.

Herr Tönnies informiert, dass der Löschzug Hohen Neuendorf künftig eine Zugführerin haben wird. Der Stadtbrandmeister, Herr Röhl, wird Frau Jänicke zur Zugführerin ernennen. Sie ist seit 28 Jahren aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf tätig und leitete über 15 Jahre hinweg die Jugendfeuerwehr. In einem Auswahlprozedere inkl. der Anhörung der Kameraden wurde das Einvernehmen zwischen der

Stadtverwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr zur Ernennung von Frau Jänicke hergestellt.

Herr Röhl teilt mit, dass die Kameradin Jänicke sowohl über die fachliche als auch persönliche Kompetenz verfügt, um die Kameraden sowie das Einsatzgeschehen und die notwendigen Ausbildungen zu leiten. Im Weiteren verliest er nachstehenden Text der Vereidigungsurkunde, welche er im Anschluss Frau Jänicke übergibt.

„Die Oberbrandmeisterin, Nicole Jänicke, wird mit Wirkung vom 24.04.2018 in die Funktion „Löschzugführerin des Löschzuges Hohen Neuendorf“ eingesetzt.“

Herr Loga nimmt ab 18:33 Uhr an der Sitzung teil (22 Stimmberechtigte).

Herr Mittelstädt gratuliert Frau Jänicke im Namen der Stadtverordnetenversammlung, wünscht ihr einen erfolgreichen Dienst und Herr Tönnies überreicht ihr einen Blumenstrauß.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Matthes bezieht sich auf seinen Redebeitrag auf Seite 4. Darin steht, dass er sich gegen die Bezeichnung eines privaten Grundstückseigentümers als Spekulanten verwahrt. Dadurch entsteht seines Erachtens der Eindruck, er habe einen und nicht alle privaten Grundstückseigentümer gemeint. Somit schlägt er folgende Änderung vor: „Herr Matthes verwahrt sich gegen die Bezeichnung von privaten Grundstückseigentümern als Spekulanten.“

Herr Mittelstädt veranlasst die von Herrn Matthes gewünschte Änderung.

Ferner erklärt Herr Matthes, die auf Seite 5 von ihm erfasste Aussage „Herr Matthes stellt die von Herrn Oleck geäußerte Sympathie zu den Einheimischen infrage“ so nie getätigt zu haben. Seiner Erinnerung nach fehlt in dem Redebeitrag von Herrn Oleck, auf welchen er erwiderte, der Hinweis, dass „Herr Oleck die Bürgerinnen und Bürger der Stadt gern“ berät. Daraufhin meint er gesagt zu haben: „Wenn im Mädchenviertel kein Bauland ausgewiesen ist, dann kann Herr Oleck solange mit den Bürgerinnen und Bürgern beraten, wie er will. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen dann trotzdem nicht bauen.“ Insofern teilt er die von ihm wiedergegebene Aussage nicht und bittet um ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung sowie um die entsprechende Änderung.

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung vom 26.04.2018 bestätigt die Richtigkeit der im Protokoll erfassten Aussage. Lediglich der Passus: „Herr Oleck könne so lange die Bürgerinnen und Bürger beraten, wie er möchte.“ wird nach dem ersten Satz eingefügt.

Herr Hübner nimmt ab 18:36 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

Weiter widerspricht Herr Matthes dem von ihm auf Seite 8 festgehaltenen Beitrag. Seiner Meinung nach habe er aber gesagt: „während der vergangenen Jahre immer wieder aus der Presse und dem Fernsehen die Bitte vernommen zu haben, sich an Typisierungsaktionen privater, ehrenamtlich organisierter Aktionen für einzelne Personen, besonders Kinder, zu beteiligen. Dieses Engagement ist höchst lobenswert, aber es geht hierbei immer um Leben und Tod. Da sollte der Staat tätig werden und alle sollten nicht nur auf ehrenamtliches Engagement vertrauen müssen.“

Vorgenanntes bittet Herr Matthes nachzuhören und im Text zu verbessern.

Herr Mittelstädt sichert entsprechendes zu, erinnert aber daran, dass keine Wortprotokolle geführt und wiedergegebene Inhalte zusammengefasst werden.

Das erneute Abhören der Tonaufzeichnung vom 26.04.2018 bestätigt die Richtigkeit des in der Niederschrift auf Seite 8 wiedergegebenen Redebeitrages. Somit wird hierzu keine Änderung vorgenommen.

Die Niederschrift gilt in ihrer geänderten Fassung als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als bestätigt. Es wird entsprechend verfahren.

4 Einwohnerfragestunde

Herr K. richtet sich in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 14, Beschlussvorlage Nr. B 020/2018, „...Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ an die Fraktionsvorsitzenden. Vor drei Jahren war das Grundstück im vorhandenen Grünverbundkonzept noch als Grünfläche vorgesehen, d. h. keine Bebauung; max. eine Aussichtsplattform. Als im Jahr 2015 die Flüchtlingskrise herrschte, hat der Landkreis Oberhavel das Grundstück erworben, um dort Unterkünfte für Asylsuchende zu errichten. Die Pläne umfassten damals sechs Häuser mit 24 Wohnungen. Da dafür die Rechtsgrundlage nicht gegeben war, disponierte die Holding des Landkreises auf den Bau von Mehrfamilienhäusern um. Dazu wurden von einem Dezernenten in der Stadtverordnetenversammlung Pläne mit bis zu acht Häusern und einem Grünstreifen vorgestellt. Bereits damals habe Herr K. prophezeit, dass der Grünstreifen nur „Augenwischerei“ sei. Für die heute vorgelegte Ergänzungssatzung wurden am 06.06.2017 im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Planentwürfe mit zwölf Häusern gezeigt und, wie befürchtet, ohne Grünstreifen. Der Entwurf der heute vorliegenden

Ergänzungssatzung würde sogar 18,2 Häuser zulassen. Warum wird die Oberhavel Holding GmbH bevorzugt behandelt? Wäre diese nicht wie jeder andere Investor zu handhaben? Für das direkte und vergleichbare Nachbargrundstück wurde am 28.09.2017 eine völlig andere, aber tauglichere Ergänzungssatzung erlassen. In dieser ist die GRZ mit max. 0,26, statt, wie in der vorliegenden Satzung, 0,4 plus 50 % Überschreitung festgelegt. Dort ist von Doppel- und Einfamilienhäusern und hier von 18 Mehrfamilienhäusern die Rede. Der einzige Unterschied sei, dass jetzt die Oberhavel Holding und auf dem benachbarten Grundstück ein „normaler“ Bürger der Antragsteller war. Herr K. appelliert an die Stadtverordneten, die Ergänzungssatzung so abzuändern, dass die Oberhavel Holding nicht unzulässig besser gestellt wird.

Herr Wolff, CDU-Fraktion, erklärt, dass die für das Nebengrundstück erlassene Satzung auf einer vorhabenbezogenen Planung und Gesprächen mit dem Investor basiert. So war es bereits bei vielen Ergänzungssatzungen und ist es bei der vorliegenden. In der Friedrich-Naumann-Straße werden somit zwei unterschiedliche Bauprojekte auf den Weg gebracht. Ferner bittet er, das Bauvorhaben insgesamt zu betrachten, zumal die GRZ auch die Carports, Wege, etc. mit einbezieht. Herr Hohl, SPD-Fraktion, stimmt den Ausführungen von Herrn Wolff zu. Er ergänzt, dass auch dieses Bauvorhaben sehr kritisch betrachtet wird. Jedes Planvorhaben ist individuell zu beraten.

Herr Lüdtke, Fraktion DIE LINKE., ist der Ansicht, dass vorliegend mit zweierlei Maß gemessen wird. Dies ergibt sich aus der Konstellation der Parteien CDU und SPD sowohl im Landkreis Oberhavel als auch in der Stadt Hohen Neuendorf. Er ist sich sicher, wäre der Investor nicht der Landkreis, sondern das Land Brandenburg, wo auch die Partei DIE LINKE. mitregiert, würde man vor Ort anders mit diesem umgehen. Nunmehr gilt es, das heutige Abstimmungsverhalten abzuwarten. Bereits im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss wurde beantragt, die GRZ von 0,4 auf 0,2 zu senken, so wie es einst angedacht war. Dieser Antrag wurde mit vier Neinstimmen abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE LINKE. wird dieser heute wiederholt und zudem namentliche Abstimmung beantragt. Zum Thema „Kreistag und Parteien“ merkt er an, dass dieser seit mehr als 20 Jahren mit einer großen Koalition aus SPD und CDU arbeite. Dabei ist man sich meist einig, es wird nicht viel diskutiert und das, was der Landrat vorgibt, umgesetzt. Ansonsten äußert er Enttäuschung dazu, wie sich sowohl die Kreis- als auch die Stadtverwaltung verhalten. Jetzt hätte man die Chance gehabt, zu erkennen, dass die Situation nicht mehr so angespannt wie im Jahr 2015 ist, als tatsächlich ein großes Problem bezüglich der Unterbringung der Flüchtlinge gegeben war.

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, stimmt den Vorredner der CDU- und SPD-Fraktion ebenfalls nicht zu. Wie hier gehandelt wird, kann er

nicht gutheißen. Als es um die Errichtung der Unterkünfte für die Asylsuchenden ging, tat er sich sehr schwer, dem Vorhaben des Landkreises zuzustimmen. Der Fraktion Stadtverein ist mehr am Grünverbundsystem gelegen. Dass nun keine Flüchtlingsunterkünfte mehr gebaut werden, sondern mit einer GRZ-Zahl von 0,4, die sich überhaupt nicht in das Gebiet einfügt, gerechnet wird, widerstrebt ihm. Somit wird er dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Reduzierung der GRZ auf 0,2 zwar zustimmen, die Beschlussvorlage aber in Gänze ablehnen.

Herr Jirka, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, äußert, seine Fraktion habe bereits vor zwei Jahren versucht, die Mitbestimmung der Stadtverordnetenversammlung und der Hohen Neuendorf Öffentlichkeit herzustellen. Damals ging es noch um ein privilegierteres Bauvorhaben mit 24 Wohnungen. Dem Antrag ist nicht beigegepflichtet worden. Da die Dringlichkeit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften nicht mehr gegeben ist, soll nun auf normalem Wege Baurecht geschaffen werden. Den Unterlagen entnimmt er eine Verdreifachung der Nutzungsdichte, obwohl in der Begründung immer noch von 40 Wohnungen und moderater Bebauung gesprochen wird. Diesen Aspekt und dass einem Fachausschuss dazu eine Zustimmung abgerungen wurde, heißt er mit Blick auf die Verwaltung nicht gut. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte zur damaligen Zeit der Verzicht auf einen Teil des geplanten Stadtparks zugunsten der Unterbringung von Flüchtlingen lediglich ein Kompromiss dar. Deshalb kündigt auch er an, zu beantragen, die GRZ auf 0,2 zu senken und sich damit dem vorhandenen Bestand anzunähern. Die Straße, die zusätzlich gebaut werden soll, ist aus seiner Sicht ein Vorschubprojekt, um später auf der südlichen Seite der Bahn weitere Bauvorhaben zu erschließen. Dies gilt es zu verhindern, da es sich um keinen Standort für 80 oder 100 Wohnungen handelt, sondern für max. ein Drittel dieser Zahl. Insofern bittet er alle Stadtverordneten, noch einmal über ihre Entscheidung nachzudenken.

Herr Tschaut, Fraktion FDP/Freie Wähler, meint, es sei ein Wunschtraum, alle potenziellen Investoren immer gleich zu behandeln. Das heißt aber nicht, dass die öffentliche Hand zwangsläufig besser bedient werden sollte, als private Investoren. Er hält es auch für übertrieben, dass man im Stadtteil Bergfelde, in seinem unmittelbaren Wohnumfeld, ein Mehrfamilienhaus mit zwölf Wohneinheiten auf einem Grundstück errichtet, wo einst ein Einfamilienhaus stand. Was in der Verwaltung als gemäß § 34 BauGB vereinbar angesehen wird, unterliegt offenbar keinen harten Kriterien, sondern auch subjektiven Anschauungen. Dennoch räumt er ein, wenn man Mietwohnungsbau erreichen möchte, gehe es nicht ohne eine gewisse Dichte. Die Grundstücksfläche sowie die Erschließungskosten fließen mit in die Mieten ein. Folglich fällt der Anteil pro Miete, je mehr Wohnungen gebaut werden, desto geringer aus. Ferner bittet er darum, mit den Themen „Mietwohnungsbau“

und „Schaffung von Bauland“ vernünftig umzugehen. Seiner Meinung nach fühlen sich weder die Deutsche Bahn AG, noch die hinter den Gleisanlagen Wohnenden von dem Vorhaben in der Friedrich-Naumann-Straße gestört. Abschließend betont Herr Tschaut, dass die Bebauung dieser ohnehin freien Fläche immer noch besser sei, als ein Stück Wald zu roden oder Acker außer Betrieb zu nehmen.

Herr Dieck nimmt ab 18:51 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

Herr Matthes, fraktionslos, erklärt, das Plangebiet befinde sich im Außenbereich. Dort sei eine Bebauung eher selten. Er ist der Ansicht, dass gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird, wenn man dem Antrag zustimmt, da in den vergangenen Jahren einzelne Bürger ähnliche Anträge zur Bebauung wesentlich kleinerer Flächen gestellt haben und regelmäßig dagegen gestimmt worden sei. Vorliegend stellt nun der Landkreis Oberhavel einen Antrag zur Umwandlung von 1,1 Hektar Grünland/Waldfläche in Bauland. Damit sei eine Wertsteigerung von ca. 1,5 bis 2 Mio. Euro verbunden. Diejenigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, befinden sich seines Erachtens in einer Zwischensituation, in der sie heute gar nicht mit abstimmen dürften. Auf der einen Seite seien sie Antragsteller und auf der anderen Seite würden sie über ihren eigenen Antrag befinden. Herr Matthes werde der Beschlussvorlage prinzipiell nicht zustimmen. Es habe vor einiger Zeit geheißt, dass der Flächennutzungsplan überarbeitet werden soll. Außerdem sei die Fläche im Grünordnungsplan eindeutig als Grünfläche ausgewiesen. Die Stadtverordnetenversammlung habe damals mit überwältigender Meinung zugestimmt, dass dort nicht gebaut werden soll. Jetzt, wo der Landkreis vorstellig wird, ändern die Parteien plötzlich ihre Meinung. Dies sei bedauerlich und die Parteien für den Bürger dadurch unglaubwürdig.

Herr S., Anwohner, richtet sein Anliegen an den Vorsitzenden des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses. Er erklärt, dass die Bürger durch die Zeitung „MÄRKER“ über die anstehenden Straßenarbeiten in der Anton-Saefkow-Straße und den umliegenden Straßen erfuhren. Da nicht alle Anwohner den Artikel gelesen haben, wäre es seines Erachtens geeigneter gewesen, diese über die vorgesehenen Maßnahmen der Stadt vorab direkt über ein Anschreiben zu informieren. Dies verstehe er unter Bürgernähe. Ferner habe dies unter den Anwohnern zu einigen Diskussionen geführt. Er erklärt außerdem, dass die Maßnahmen seine Frau und ihn selbst sehr beschäftigt hätten und die Anwohner im Rahmen der Diskussionen ihren Unmut kundtaten. Nach seinem Anruf im Bauamt sei eine Mitarbeiterin direkt zu Herrn und Frau S. nachhause gekommen und habe ein sehr sachliches Gespräch geführt und sich ein Bild von der Straße gemacht. Herr Hick, DIE LINKE., habe ihm nach einer Besichtigung mitgeteilt, dass die Bürgersteige im

gesamten Gebiet abgetragen werden, da dieses mit Tempo 30 deklariert und Bürgersteige dann nicht vorgeschrieben seien.

Herr Jirka, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erklärt, dass der Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss im Falle der Vorlage von Ausbaumaßnahmen in der notwendigen Detailliertheit berät. In der Regel finden zu den Maßnahmen auch Vor-Ort-Termine statt. Ferner führt er aus, dass der Ausschuss in diesem Fall bisher noch nicht beteiligt wurde und das Thema auch nicht auf der Tagesordnung stand. Zudem werden die Anwohner bei Straßenausbauprojekten im Rahmen einer Informationsveranstaltung, welche protokolliert wird, über diese informiert. Danach werde das Thema im Rahmen der Tagesordnung des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung, wie man mit den Anregungen der Anwohner umzugehen hätte, beraten.

Herr Oleck, Fachbereichsleiter Bauen, bittet Herrn Jirka, hier nicht zwei verschiedene Sachverhalte miteinander zu verwechseln. Es handelt sich nicht um den Neubau einer Straße oder die Errichtung eines Gehweges. Die Gehwege in den besagten Straßen stammen noch aus DDR-Zeiten und sind nicht durchgehend mit Gehwegplatten belegt. Dies habe im Zusammenhang mit dem Baumwachstum in den letzten 25 Jahren dazu geführt, dass erhebliche Unfallgefahren entstanden sind; die Stadt stehe aber in der Verkehrssicherungspflicht. Aufgrund einer gestiegenen Anzahl an Vorfällen hat sich die Verwaltung daher dazu entschieden, die Platten herunter zu nehmen. D. h., die Betonplatten, die damals in Eigeninitiative gelegt wurden, wurden nunmehr partiell abgeräumt. Da die Verwaltung dies relativ schnell tun wollte, habe man über die Presse informiert. Ferner wurde diese Information auch in einer der letzten Sitzungen des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses mitgeteilt. Für weitere Informationen steht die Verwaltung gern zur Verfügung. Aufgrund der Kürze der Zeit, wurden die betroffenen 40 bis 80 Anwohner nicht einzeln persönlich angeschrieben.

Frau B., Anwohnerin, bittet um eine Auskunft, wie der Stand bezüglich der Kindertagespflegesatzung ist. Nach ihrer Kenntnis versuchte die Verwaltung auf die Träger zuzugehen. Da die Satzung bereits für das nächste Kita-Jahr gelten soll, seien die Eltern derzeit verunsichert, welche Gebühren ggf. auf sie zukommen.

Herr Tönnies erklärt, dass am heutigen Tag ein Gespräch mit den freien Trägern stattgefunden und die Verwaltung einen Entwurf für die Tagespflegesatzung mit dem Landkreis Oberhavel abgestimmt habe. Diesbezüglich sei noch eine Frage des Landkreises offen. Die Satzung werde voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2018 vorgestellt. In Bezug auf die Kostensatzung für die Kindertagesstätten befinde man sich nach wie vor in Abstimmungen mit den Trägern, da von Seiten dieser noch Zuarbeiten zur Kostenkalkulation fehlen. Die

Unterlagen, welche die Träger für die Gebäude u. ä. benötigen, haben diese von der Verwaltung erhalten. Es fehlt lediglich der Rücklauf von einigen Trägern bezüglich der eigenen Kostenkalkulation. Danach könne man in die Beratung mit den Trägern einsteigen.

Herr Lüdtke geht auf den Redebeitrag von Herrn Matthes zu einer möglichen Befangenheit seinerseits als Kreistagsabgeordneter ein. Hierzu erläutert er, dass Eigentümerin des Grundstückes in der Friedrich-Naumann-Straße die OHB, als Holding des Landkreises sei. Dabei handelt es sich um eine private Gesellschaft, auf die Herr Lüdtke als Kreistagsabgeordneter keinerlei Zugriff oder Einflussmöglichkeiten habe. Im Aufsichtsrat der Holding sind gewählte Abgeordnete vertreten, er persönlich jedoch nicht. Die Vertreter dürfen aus dessen Tätigkeit nicht berichten, da es sich um eine private Gesellschaft handelt. Dementsprechend sieht Herr Lüdtke sich nicht als befangen an. Ferner merkt er an, dass der Kreistag weder in die Grundstücksentwicklung, noch in die Planungen oder Sonstiges involviert war. D. h., die Kreistagsabgeordneten haben keinen Einfluss auf die Geschehnisse zu diesem Thema ausgeübt.

5 | Schöffenwahl 2018

Vorlage: B 026/2018

Herr Mittelstädt verliest die Namen der zwölf Personen, welche im Ergebnis der durchgeführten Wahl auf die Vorschlagsliste der Stadt Hohen Neuendorf gesetzt werden:

Ines Böhm, Grit Braun, Martin Britzke, Sandra Jutta Chryselius, Rita Kobs, Ingeborg Mantyk-Hoffmann, Sven Michaelis, Annette Müller, Jürgen Uwe Müller, Jens Radtke, Philipp Schulz, Dagmar Schulze

Die Liste der genannten Personen bildet die Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Herr Mittelstädt stellt die Beschlussvorlage Nr. B 026/2018 einschließlich ihrer Anlage „Vorschlagsliste der Stadt Hohen Neuendorf“ zur Abstimmung.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der §§ 36, 43 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 29. August 2017 (3221-I.025) ist die Stadt verpflichtet, in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts Oranienburg und des Landgerichts Neuruppin einheitliche Vorschlagslisten aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Neuruppin teilte in seinem Schreiben vom 15. Januar 2018 mit, dass für die Stadt Hohen Neuendorf 14 Schöffen benötigt werden. Dieses stellt bereits die doppelte Anzahl dar. Denn der Gesetzgeber hat aufgegeben, dass die Kandidaten in der doppelten Anzahl der zu wählenden Schöffen vorzuschlagen sind.

Nach der amtlichen Bekanntmachung vom Februar 2018 haben sich die in der Anlage aufgeführten Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste bereit erklärt. Der Termin für die Aufstellung der Vorschlagsliste ist gesetzlich der 31.05.2018, so dass die Stadtverordneten in der Sitzung vom selben Tag über die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste abstimmen müssen.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Parteienproporz soll dabei keine Rolle spielen. Ferner muss die Vorschlagsliste gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Vorschlagsliste der Stadt Hohen Neuendorf zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen 2018.

Anlage:

Vorschlagsliste der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 23
 Davon stimmberechtigt: 23
 Ja-Stimmen: 23
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

6 Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 014/2018

Herr Erhardt- Maciejewski verlässt den Saal (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen der Produktbereiche
- Teilrechnungen der Produkte
- Schlussbilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsberichten

Der aufgestellte Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2015 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2015 der Stadt Hohen Neuendorf
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 23
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

7 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: B 015/2018

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Der aufgestellte Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 23
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8 Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 018/2018

Sach- und Rechtslage:

Nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet, beginnend ab dem Jahr 2013 in jedem Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss für den Abschlussstichtag 31.12. aufzustellen.

Hierzu ist der Jahresabschluss der Kommune mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Einzelabschlüssen der dem Konsolidierungskreis angehörigen Unternehmen und Eigenbetrieben zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 83 Abs. 4 BbgKVerf aus:

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtfinanzzrechnung
- der Gesamtbilanz und dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Gesamtanhang
- die Gesamtanlagenübersicht
- die Gesamtforderungsübersicht und
- die Gesamtverbindlichkeitsübersicht

Der Gesamtabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel in der Zeit vom 30.01.2018 bis 28.02.2018 geprüft. Der Prüfungsbericht ergab keine Einschränkungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gesamtabschlusses zu 31.12.2015.

Daher wird der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Hohen Neuendorf zum 31.12.2015 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlagen:

Gesamtabschluss 2015 der Stadt Hohen Neuendorf einschließlich

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzzrechnung
- Gesamtbilanz zum 31.12.2015
- Konsolidierungsbericht
- Gesamtanhang mit
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitsübersicht
- Prüfbericht des RPA

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: _____ 23
 Ja-Stimmen: _____ 22
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Enthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

9 Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2015

Vorlage: B 019/2018

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel die Empfehlung für die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gegeben.

Der Gesamtabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Hohen Neuendorf. Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt ab und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
Davon stimmberechtigt: ___23
Ja-Stimmen: ___22
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0

Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

10 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für die Zahlung der Kreisumlage 2018 an den Landkreis Oberhavel

Vorlage: B 025/2018

Herr Erhardt- Maciejewski ist wieder anwesend (24 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Am 28.03.2018 wurden die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen durch das Land Brandenburg bekanntgegeben. Diese fielen für die Stadt Hohen Neuendorf um ca. 494.000,00 € höher aus als veranschlagt.

Da die Höhe der Schlüsselzuweisungen eine Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage bildet sind auch die diesbezüglich zu zahlenden Aufwendungen an den Landkreis gestiegen und überschreiten den Planansatz im Produktkonto 61101.5372100 Kreisumlage um 150.181,79 €.

Gemäß § 5 Punkt 3 der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Hohen Neuendorf bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die höher als 150.000,00 € sind, der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 150.181,79 € für die Zahlung der Kreisumlage gemäß Bescheid des Landkreises Oberhavel vom 10.04.2018.

Anlagen:

- Antrag auf Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel
- Bescheid des Landkreises vom 23.04.2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
Davon stimmberechtigt: ___24
Ja-Stimmen: ___23
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

11 Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz

Vorlage: B 016/2018

Sach- und Rechtslage:

Die Kommunen Hohen Neuendorf und Birkenwerder befinden sich geographisch in einem stadträumlichen Zusammenhang. In beiden Kommunen gibt es insgesamt fünf Grundschulen in kommunaler Trägerschaft mit jeweils unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen.

Eltern und Lernanfängern aus Hohen Neuendorf und Birkenwerder soll eine erleichterte Wahl der am besten geeigneten Grundschule eröffnet werden. Daher möchten die beiden Kommunen einen gemeinsamen Gesamtschulbezirk gestalten, innerhalb dessen die freie Schulwahl zwischen der Ahorn Grundschule Bergfelde, der Grundschule Borgsdorf, der Grundschule Niederheide, der Waldgrundschule und der Pestalozzi-Grundschule im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich gewährleistet sein soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird vorgeschlagen, auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die vorliegenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur

Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss der Mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder.

Anlage:

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Kompetenz zur Zuordnung des Gebietes zu Schulbezirken gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Schulgesetz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
Davon stimmberechtigt: ___24
Ja-Stimmen: ___22
Nein-Stimmen: ___1
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

12 Satzung über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

Vorlage: B 017/2018

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 106 Brandenburgisches Schulgesetz sind für jede Grundschule Schulbezirke zu bestimmen. Schulbezirke können sich überschneiden und deckungsgleich sein.

Die zurzeit geltende Schulbezirkssatzung sieht einen deckungsgleichen Schulbezirk für drei Grundschulen (Waldgrundschule und Grundschule Niederheide im Stadtteil Hohen Neuendorf sowie Ahorn Grundschule im Stadtteil Bergfelde) vor.

Zur Vereinfachung der bürokratischen Hürden soll gemäß dem Beschluss Nr. B 016/2018 zwischen der Stadt Hohen Neuendorf und der Gemeinde Birkenwerder eine mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung, welche die Gestaltung eines gemeinsamen Schulbezirkes vorsieht, geschlossen werden.

Danach besteht für die Eltern die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten nach Wohnortnähe, gerade bei Schulen in den Randgebieten, und nach den Schulkonzepten auswählen zu können.

Durch diese Erweiterung wird der bürokratische Aufwand für die Eltern deutlich verringert.

Die Schulkonferenzen der betreffenden Grundschulen wurden gemäß § 91 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz zu diesem Sachverhalt angehört.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung).

Anlagen:

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
 Davon stimmberechtigt: 24
 Ja-Stimmen: 22
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

Durch die geänderten Berechnungsparameter gemäß aktueller Rechtslage und Rechtsfortbildung ergibt sich, dass im rechnerischen Durchschnitt die Kostenansätze nur noch rund 39 % der bisherigen Sätze betragen.

Die Änderung der Präambel erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsnormenkette.

Zur Klarstellung und Konkretisierung gesetzlicher Begriffe dienen die Änderungen in den §§ 1, 4, 5 und 6.

Zudem entspricht die weitgehende Neufassung von § 2 einer heute üblichen Formulierung, die den aktuellen gesetzlichen und gerichtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

§ 3 wurde gemäß den neuen Kostensätzen aus der aktuellen Kalkulation angepasst.

Aufgrund der Zuordnung zu Fahrzeuggruppen kann die fahrzeuggenaue Bezeichnung entfallen, ebenso nicht mehr vorhandene Fahrzeuge.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Maßnahmen:	ca. 19.386 € Mindereinnahmen	jährliche Folgekosten	ca. 19.386 € Mindereinnahmen
Finanzierung			
Eigenanteil		Einnahmen Objektbezogen	ca. 12.395 €
jährliche Belastung	einmalig	jährlich	X Haushaltsjahr
Veranschlagung			
Haushaltsstelle 2017	12601.432100/ 12601.4321300 31.781 €	Bezeichnung	Kostenerstattungen für Feuerwehrein-sätze
Haushaltsbelastung	ca. 19.386 € Mindereinnahmen	Gesamtkosten	

13 **Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf**
 Vorlage: B 023/2018

Sach- und Rechtslage:

Am 24.04.2005 wurde die derzeit rechtskräftige Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf beschlossen und durch Änderungssatzung vom 27.10.2011 geändert.

Diese wurde vom Fachamt nach seinerzeitiger Sach- und Rechtslage erstellt und ist jetzt hinsichtlich der aktuell zu Grunde liegenden umfangreichen Regelungen und gerichtlichen Rechtsfortbildungen zu aktualisieren.

Hierzu waren erstmals Datengrundlagen aus den Bereichen Feuerwehr, Anlagenbuchhaltung, Kämmerei und Gebäudemanagement notwendig. Zur rechtssicheren Erarbeitung der Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes nach aktuellen kommunalabgabenrechtlichen Grundlagen wurde die Firma Heyder + Partner, Leipzig beauftragt.

Mit Stand 28.01.2018 hat die Firma Heyder + Partner eine Kostenersatzkalkulation übersandt. Hierüber wurde in der Sitzung des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses am 15.02.2018 informiert. Die Kalkulation wurde den Ausschussmitgliedern mit der Bitte, diese zu sichten und eventuelle Fragen bis Ende Februar 2018 an die Verwaltung zu übersenden, zur Verfügung gestellt. Fragen hierzu gingen bis dato jedoch nicht ein.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf gemäß nachstehender Fassung.

Anlage:

Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 24
 Davon stimmberechtigt: 24
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 3
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

14 **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Südlich der Friedrich-Naumann-Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf"**
 Vorlage: B 020/2018

Frau Gossmann-Reetz nimmt an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 25
 Davon stimmberechtigt: 25
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 9
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: verwiesen

Die Beschlussvorlage Nr. B 020/2018 ist somit in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

**15 Antrag der Fraktion DIE LINKE. –
Straßenbauliche Maßnahme Geh- und
Radweg – Teilstück Birkenwerderweg im
Stadtteil Borgsdorf**

Vorlage: A 007/2018

Herr Matthes verlässt um 21:25 Uhr die Sitzung (24 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Varianten für den Bau eines Geh- und Radweges im Teilstück von der L 20 bis „Kölle“ des Birkenwerderweges im Stadtteil Borgsdorf mit entsprechenden Kostenschätzungen im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss vorzustellen.

Begründung:

Der Birkenwerderweg ist eine viel frequentierte Verbindung für den nichtmotorisierten Verkehr zwischen dem Siedlungsteil südwestlich der Berliner Chaussee und der Schule sowie dem Bahnhof in Borgsdorf. Es existiert eine Beleuchtung, aber keinerlei Straßenbefestigung. Nach Regen ist der Weg aufgeweicht und nur schwer passierbar.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
Davon stimmberechtigt: ___24
Ja-Stimmen: ___13
Nein-Stimmen: ___10
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen – Beitritt Hohen Neuendorfs
zum Europäischen Bodenbündnis**

Vorlage: A 012/2018

Frau Leonhardt verlässt um 21:48 Uhr die Sitzung (23 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadt schließt sich dem Aufruf des Landesamts für Umwelt/Kuratorium des Naturparks Barnim an und beantragt den Beitritt zum Europäischen Bodenbündnis (ELSA) und dessen Richtlinien (www.bodenbuendnis.org) für einen nachhaltigen Bodenschutz.

Begründung:

Wie andere Städte und Gemeinden im Naturpark Barnim, sieht sich auch Hohen Neuendorf einem verstärkten Zuzug und insbesondere massiven infrastrukturellen Ausbaumaßnahmen ausgesetzt. Um die Qualität des Wohnumfelds, auch im Wettbewerb mit anderen Kommunen, zu erhalten, ist es unter anderem erforderlich, den verbliebenen Freiraum vor unverhältnismäßiger Versiegelung zu schützen und die Lebensqualität der Gemeinde

zu bewahren. Der Beitritt ist somit nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Selbstschutz, trägt als ergänzendes Instrument zu geordneten Rahmenbedingungen bei der Bauleitplanung bei und stärkt die Stadt in ihrer Argumentation bei infrastrukturellen Planungen von außen (zum Beispiel: Tank- und Rastanlagen, 380 kV-Leitung). Der Beitrag beträgt 60,00 Euro/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___22
Davon stimmberechtigt: ___22
Ja-Stimmen: ___10
Nein-Stimmen: ___12
Enthaltungen: ___0
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

**17 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU
und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates**

Vorlage: A 016/2018

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___22
Davon stimmberechtigt: ___22
Ja-Stimmen: ___17
Nein-Stimmen: ___5
Enthaltungen: ___0
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: verwiesen
Der Antrag Nr. A 016/2018 ist somit in den Sozialausschuss verwiesen.

**18 Antrag der Fraktion Stadtverein –
Kommunales Schulden-Management**

Vorlage: A 017/2018

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Finanzausschusses im September 2018 einen Überblick über das Liquiditäts- und Zinsmanagement für den kommunalen Haushalt der nächsten Jahre zu geben.

Berücksichtigt werden sollen dabei auch:

- Nutzungen von kommunalen Bausparverträgen für zukünftige oder langfristige Investitionen bzw. zur langfristigen Zinssicherung und Umschuldung bestehender Kredite,
- geplante Investitionen der nächsten Jahre und
- mögliche oder notwendige Kreditaufnahmen.

Begründung:

Für die Investitionen der nächsten Jahre wie zum Beispiel: Kita-Waldstr., Kulturbahnhof, Sportplatz Bergfelde, Rathaussanierung, Unterführung Karl-Marx-Str., Entwicklungsmaßnahme ist eine strukturierte Betrachtung und langfristige Planung unerlässlich.

Die zukünftige Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Stadt ist untrennbar mit einem Zinsmanagement verbunden.

Durch ein Liquiditätsmanagement und aktives Zinsmanagement kann die Belastung des Haushaltes planbar und langfristig optimiert werden.

Bei entsprechender Ausweitung der Wahlmöglichkeiten an Kreditgebern und Kreditlaufzeiten, durch Beobachtung der Entwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten, können sich bisher ungenutzte Handlungsspielräume für eine sparsame Haushaltsführung bei größtmöglicher Handlungsfähigkeit ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
Davon stimmberechtigt: ___23
Ja-Stimmen: ___21
Nein-Stimmen: ___1
Enthaltungen: ___1
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

**19 Behandlung der Anfragen
von Mitgliedern nach § 7 der
Geschäftsordnung**

Vorlage: A 017/2018

Die Anfragen gem. § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind nebst den Beantwortungen im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf und „Anfragen nach GO“ einsehbar.

gez.

Holger Mittelstädt

Stellv. Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 31.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

KOSTENPFLICHTIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – BbgBKG sind grundsätzlich kostenfrei.
- 2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Hohen Neuendorf als Träger des Brandschutzes gegenüber gemäß § 45 BbgBKG verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist oder die Stellung einer Brandsicherheitswache beantragt,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Leitungswasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrläs-

siger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Hohen Neuendorf als Brandschutzträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf als Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 2

KOSTENBERECHNUNG

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge bzw. Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;

4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Hohen Neuendorf aufgrund der Leistungserbringung einsatzbezogen in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten) Verbrauchsmaterialien, Löschmittel und andere materielle Leistungen werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Entsorgungskosten für Bindemittel, Verbrauchsmaterialien oder Löschmittel werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (6) Abweichende Vereinbarungen können zwischen dem Inanspruchnehmer und der Stadt Hohen Neuendorf in besonderen Einzelfällen getroffen werden, insbesondere wenn die Leistung im Kostentarif nicht berücksichtigt ist. Ein Anspruch auf Sondervereinbarung besteht nicht.

§ 3

KOSTENSÄTZE

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Eingesetztes Personal | €/min |
| 1.1 | Einsatzkraft Feuerwehr | 0,29 |
| 2. | Eingesetzte Fahrzeugtechnik nach Fahrzeuggruppen | in €/min |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 1,31 |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug (TLF) | 1,03 |
| 2.3 | Einsatzleitwagen (ELW) | 0,36 |
| 2.4 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 0,40 |
| 2.5 | Rüstwagen (RW) | 1,29 |
| 2.6 | Drehleiter (DL) | 1,02 |
| 2.7 | Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 0,20 |
| 2.8 | Schlauchboot (SB) | 0,13 |
| 3. | Verbrauchsmaterial und Entsorgung | |
| 3.1 | Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Löschmittel, andere Verbrauchsmaterialien | - nach den Wiederbeschaffungskosten |
| 3.2 | Entsorgung von Löschmittel-, Bindemittel-, Verbrauchsmaterialien | - nach den tatsächlich anfallenden Kosten |
| 4. | Geräte und Ausrüstungsgegenstände | |
| 4.1 | Einsatz von motorgetriebenen Geräten z. B. Rettungsgerät (Schere/Spreizer), Saugpumpen, Seilwinde, Kettensäge, Tragkraft-spritze, Trennschleifer, Be-/Entlüftungsgerät | Pauschale gemäß § 45 Absatz 4 Satz 1 BKGbbg pro einzeln nutzbarem eingesetzten Gerät 0,25 €/min |

4.2 Ausrüstungsgegenstände:

- Werkzeug
- Auffangbehälter
- Absperrmaterial
- Beleuchtungsgerät
- tragbare Leitern

Pauschale gemäß § 45 Absatz 4 Satz 1
BKGBbg pro einzeln nutzbarem
eingesetzten Gerät 0,16 €/min

§ 4**KOSTENPFLICHTIGE**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a) wer Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
- b) wer die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht hat,
- c) zu wessen Gunsten die Leistung erfolgt ist,
- d) im Falle §1 Absatz 2 Ziffer 7 und 8, wer den Alarm ausgelöst oder verursacht oder veranlasst hat bzw. wer der Eigentümer der Brandmeldeanlage ist.

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5**KOSTENBEFREIUNG**

- (1) Von den Kosten, außer § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7, können alle öffentlichen Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Hohen Neuendorf befreit werden, die gemein-nützigen oder wohltätigen Zwecken dienen.
- (2) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Über die Befreiung entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Bürgermeister.

§ 6**HAFTUNG**

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf haftet gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung eines Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohen Neuendorf vom 24.04.2005, geändert durch Änderungssatzung vom 27.10.2011, außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 04.06.2018

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 (B 014/2018) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 (B 015/2018), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 31.05.2018, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 06/27. Jahrgang am 23.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich 2 – Finanzen, in der Oranienburger Straße 2, in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 06.05.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters für diesen Gesamtabschluss

Die Beschlüsse über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 (B 018/2018) und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2015 (B 019/2018), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 31.05.2018, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 06/27. Jahrgang am 23.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Hohen Neuendorf, den 06.05.2018

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 65: „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat auf ihrer Sitzung am 22. März 2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung zu Wohnzwecken sowie zur Errichtung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung geschaffen werden.

Im Plangebiet ist die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden sowie eines mehrgeschossigen Gebäudes mit Wohnnutzung und integrierter Einzelhandelsnutzung vorgesehen. Es sind insgesamt ca. 157 Wohneinheiten sowie eine Einzelhandelseinrichtung mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.400 m², die ganz überwiegend der Nahversorgung dient, geplant. Die notwendigen Stellplätze sind in einer Tiefgarage untergebracht bzw. als ebenerdiger Kundenparkplatz vorgesehen. Die Anbindung von Kundenparkplatz und Tiefgarage soll über die Mittelstraße erfolgen. Über Sommerstraße und verlängerte Bahnstraße erfolgen die untergeordnete Erschließung der Wohngebäude sowie die Feuerwehrezufahrt.

Für das Plangebiet besteht derzeit Baurecht gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01 „Ortsmitte“ Bergfelde zu Wohnzwecken. Die Flächen sind, trotz des seit 1992 bestehenden Baurechts, unbebaut. Gemeinsam mit den angrenzenden Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ bieten die bislang ungenutzten Flächen Potentiale für eine maßvolle Innenentwicklung zur Stärkung des Stadteilkerns. Das geplante Vorhaben soll hierzu beitragen.

Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01 „Ortsmitte“ Bergfelde wäre das geplante Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist erforderlich.

Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ liegt zentral im Stadtteil Bergfelde und hat eine Größe von ca. 1,4 ha. Es wird im Norden durch die straßenbegleitende Wohnbebauung an der Sommerstraße und an der Bahnstraße, im Osten durch die Mittelstraße (B 96a) sowie im Süden und Westen durch die Bahntrasse begrenzt.

Östlich der Mittelstraße schließen sich Flächen eines Lebensmittel-Discounters sowie bislang ebenfalls unbebaute Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01 „Ortsmitte“ Bergfelde bzw. des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 „Nördlich S-Bahnhof Bergfelde, Stadtteil Bergfelde“ an.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde“ [Stand: 23. Mai 2018], bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit

vom 02. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018 während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf

Fachbereich 5 Bauen

- Rathausaußenstelle -

Oranienburger Str. 44

16540 Hohen Neuendorf

2. Obergeschoss, Vorraum

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig öffentlich aus.

Während dieser Zeit wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung des Vorentwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Hohen Neuendorf, den 11. Juni 2018

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

NOTRUF-NUMMERN

- Polizeinotruf _____ **110**
- Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ **112**
- Leitstelle Feuerwehr _____ **(03334) 304 80**
- Polizeiwache Henningsdorf _____ **(03302) 8030**
- Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ **(030) 450 553 534**
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ **116 117**
- Apothekennotdienst _____ **(0800) 00 22 833**
- Giftnotruf Berlin _____ **(030) 19 240**
- Krankenhaus Oranienburg _____ **(03301) 660**
- Krankenhaus Hennigsdorf _____ **(03302) 54 50**
- Telefonseelsorge evangelisch ____ **(0800) 1110111**
- Telefonseelsorge katholisch ____ **(0800) 1110222**
- Frauenhaus Oranienburg _____ **(03301) 20 80 40**
- Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ **(0800) 166 016**
- Gesundheitsamt _____ **(03301) 601 751**
- Jugendamt _____ **(03301) 601 411**
- Tierärztlicher Notdienst _____ **(033056) 43 800**
- Tierheim Ladeburg _____ **(03338) 70 42 84**

Anlage 1

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 65: "Westlich der Mittelstraße, Stadtteil Bergfelde"



ohne Maßstab

TERMINE

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
von 16 bis 18 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 03. Juli 2018

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

28.06.2018	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
03.07.2018	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
05.07.2018	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich

Sommerpause der Gremien!